

BGer 8C_15/2023 vom 16. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_8C_15_2023

FR: TF 8C_15/2023 du 16 janvier 2023

IT: TF 8C_15/2023 del 16 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Laut Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Zuzufolge Art. 47 Abs. 1 BGG können gesetzlich bestimmte Fristen nicht erstreckt werden.

E. 2

Mit einer als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 4. Januar 2023 (Poststempel) ersucht A. _____ um "eine Fristverlängerung der Beschwerdeeinreichung bis Ende Januar 2023" betreffend das gemäss postamtlicher Bescheinigung am 23. November 2022 an ihn ausgehändigte Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 21. November 2022. Er übersieht, dass es sich bei der 30 Tage dauernden Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt (Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG). Aufgrund dessen ist eine Erstreckung oder sonstige geartete Verlängerung derselben von vornherein ausgeschlossen, das heisst unzulässig (vgl. statt vieler Urteile 2C_455/2022 vom 22. November 2022 E. 3.2; 2C_684/2022 vom 16. September 2022 E. 2.2). Darauf wurde A. _____ durch das Bundesgericht bereits in einem früheren Verfahren hingewiesen (vgl. Urteil 8C_232/2022 vom 21. April 2022). Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unterdessen abgelaufen. Im Übrigen enthält die Beschwerde keine Rechtsbegehren, womit es an einer weiteren Prozessvoraussetzung fehlt (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG; BGE 137 II 313 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und c BGG nicht einzutreten.

E. 4

Der Beschwerdeführer wird nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig, was ihm angesichts seiner hiermit sechsten Beschwerde in Bezug auf Leistungen der Militärversicherung bereits angedroht wurde (vgl. Urteil 8C_513/2022 vom 23. September 2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.